

Hinweise für den Antragsteller

1. Füllen Sie den oberen Teil des Antragsformulars vollständig aus.
2. Tragen Sie im linken Teil der Tabelle unter 1. die Studienleistungen mit Bezeichnung und Anzahl der Semesterwochenstunden/Credits ein, deren Anerkennung oder Erlass sie beantragen. Die genaue Bezeichnung der Studienleistung sowie die Semesterwochenstundenzahl/Credits entnehmen Sie bitte der Studien- und Prüfungsordnung. Unter 2. tragen Sie die bereits im bisherigen Studiengang erbrachte Leistung ein, die Ihrer Ansicht nach mit der zu erbringenden Leistung äquivalent ist.
3. Die Anerkennung oder den Erlass von Studienleistungen sollten Sie nur einmal und zwar unmittelbar nach der Immatrikulation innerhalb des im Terminplan angegebenen Zeitraumes beantragen.
4. Legen Sie Ihrem Antrag die Unterlagen bei, mit denen Sie die von Ihnen bereits erbrachten Leistungen nachweisen.
5. Wenn Sie die Hochschule oder den Studiengang gewechselt haben, besprechen Sie Ihren Antrag mit dem Studienberater für Ihren Studiengang.
6. Die Anerkennung oder der Erlass einer Studienleistung ist nur möglich, wenn der Prüfer für die betreffende Lehrveranstaltung seine Zustimmung gibt. Legen Sie daher dem Prüfer Ihre Unterlagen über die von Ihnen erbrachte Leistung vor (Mitschriften, Skripten Laborberichte, Technische Zeichnungen usw.). Der Prüfer wird aufgrund dieser Unterlagen durch seine Unterschrift im rechten Teil des Antrags entscheiden, ob er der Anerkennung oder dem Erlass zustimmt.
7. Geben Sie den Antrag mit allen Nachweisen beim Prüfungsamt ab. Das Prüfungsamt leitet den Antrag dem Prüfungsausschuss für Ihren Studiengang zu, der über die Anerkennung oder den Erlass entscheiden wird.
8. Über die erfolgte Anerkennung oder den Erlass von Studienleistungen können Sie sich an den SB-Terminals oder über den Notenspiegel informieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Entscheid des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Rektor der Hochschule Ravensburg-Weingarten schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch soll die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen. Nachweise sollen im Original oder als beglaubigte Kopie beigefügt werden.